

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) und des § 40 Landeswassergesetz (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

STVS/047/2024

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

§ 10 Allgemeines zur Ausführung der zentralen Abwasseranlage

§ 11 Bau und Betrieb der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12 Sicherung der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau

§ 13 Bau und Betrieb von dezentralen Grundstückskläranlagen und Gruben

§ 14 Entleerung dezentraler Grundstückskläranlagen und Gruben

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 16 Verbote

§ 17 Anzeigepflichten

§ 18 Altanlagen

§ 19 Abwasserkataster

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

§ 21 Befreiungen

§ 22 Haftung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwendungsersatz

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Übergangsregelung

§ 27 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadt Pasewalk, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk, obliegt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, sofern sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt Pasewalk nach dieser Satzung im Trennverfahren:
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - d) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers inklusive Überleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Pasewalk betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. (2), (3) und (4) dieser Satzung.
 - a) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Die Stadt Pasewalk bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem an in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann. Entsprechendes gilt auch für Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung erforderlich sind.
 - b) Die Stadt Pasewalk kann sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Die Abwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des anfallenden Schlammes in Klein- bzw. Hauskläranlagen und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers von nicht öffentlichen, dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Einleitung und Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlung (Kläranlage).

(2) **Abwasser** ist, das durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Abwasser ist auch, dass aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser, sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

(3) **Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie sich auf privatem oder öffentlichem Grund und Boden befinden:

a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, einschließlich aller technisch dazugehörigen Einrichtungen, wie z.B. Druckentwässerungspumpwerke, einschließlich der Anschlussleitungen - unabhängig davon, ob sie sich auf privatem oder öffentlichem Grund und Boden befinden - Reinigungs- und Revisionsschächte sofern diese keine Übergabeschächte sind.

b) die öffentliche(n) Kläranlage(n) einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen.

c) die öffentlichen Anschlusskanäle vom Hauptkanal (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze. Sofern ein Übergabeschacht auf öffentlichem Grund steht und auf privatem Grund kein weiterer vorhanden ist, ist er Eigentum des Besitzers des zu entwässernden Grundstücks. Beim Anschluss eines Grundstückes über private Straßen, Wege und Plätze ist der Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze der ersten privaten Straße, des Weges oder des Platzes. Der Übergabeschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt;

(4) **Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Anlagen die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und nicht der unter (2) aufgeführten zentralen Abwasserentsorgung zuzurechnen sind, mit Ausnahme der Kläranlage, genauer:

Alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, z.B. Saug-, Spül- und Abwasseranlagenreinigungsfahrzeuge.

Die Stadt kann sich der Abfuhr Dritter bedienen

(5) **Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören, unabhängig davon, ob sie sich auf privatem oder öffentlichem Grund und Boden befinden:

- a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle, einschließlich aller technisch dazugehörigen Einrichtungen sowie Druckentwässerungspumpwerke einschließlich der Anschlussleitungen Reinigungs- und Revisionsschächte sofern diese keine Übergabeschächte sind.
- b) Die öffentlichen Anschlusskanäle vom Hauptkanal (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze. Sofern ein Übergabeschacht auf öffentlichem Grund steht und auf privatem Grund nicht vorhanden ist, ist er Eigentum des Besitzers des zu entwässernden Grundstücks. Beim Anschluss eines Grundstückes über private Straßen, Wege und Plätze ist der Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze der ersten privaten Straße, des Weges oder des Platzes.

Der Übergabeschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- c) offen und verrohrte öffentliche Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind (entzogene Gewässereigenschaft).
 - d) Anlagen Dritter, sofern die Notwendigkeit besteht, dass sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer Bedient oder sie unterhält.
 - e) Versickerungsanlagen, Ausgleichsbecken, Regenklär – und Regenrückhaltebecken, Sandfänge und Abscheider.
- (6) Beim **Trennverfahren** werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in je einen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Ein **Revisionsschacht** ist ein zur Kontrolle des Abflusses und zur Durchführung von Reinigungsarbeiten liegender Schacht.
- (8) **Der Anschlusskanal** liegt zwischen dem öffentlichen Schmutz-, oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) **Der Übergabeschacht** ist der erste Revisionsschacht zwischen zu entwässerndem Grundstück und Hauptkanal in Fließrichtung und gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage, unabhängig davon ob er auf privatem oder öffentlichem Grund steht. Sollte ein Übergabeschacht nicht auf privatem Grund des Anschlusspflichtigen stehen, sind alle Einrichtungen (nach Punkt 11, Satz 1) vor dem Übergabeschacht ebenfalls der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuordnen.
- (10) Als **Rückstauenebene** gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers.
- (11) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und

auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen, wie die Hausanschlussleitungen, der Übergabeschacht, Grundleitungen und Fallrohre. Die entsprechenden Anlagen sind gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

- (12) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts einschließlich sog. buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (13) **Öffentliche Abwasseranlagen / Entwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 2 Abs. (3), (4) und (5) dieser Satzung.
- (14) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straße, Wegen und Plätzen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an eine Abwasseranlage von der Stadt Pasewalk anzuschließen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Pasewalk einen Anschlusskanal zu ihrem Grundstück hergestellt hat oder die Herstellung zugelassen hat (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Abwasseranlage die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Anschlussberechtigten das Recht, zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser von der Stadt Pasewalk abgefahren wird.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der Aufwand verhältnismäßig sein. Demnach erstreckt sich das Recht zum Anschluss nur auf solche Grundstücke, die etwa an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn ein dinglich oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer kann in Hinblick auf § 1 Abs. (2) und (3) dieser Satzung

nicht verlangen, dass neue Entwässerungsanlagen hergestellt oder bestehende Entwässerungsanlagen geändert werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert (unverhältnismäßig hoher Aufwand), kann die Stadt den Anschluss versagen.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte gegenüber der Stadt Pasewalk bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten. Die Art und Menge der Mehraufwendung ist vor Beginn der Arbeiten formlos schriftlich festzuhalten und vom Antragsteller und durch den Abwassermeister oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pasewalk von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass durch Einleitung nicht:

- a) die Anlagen nach § 2 Abs. (3), (4) und (5) dieser Satzung, deren Betrieb oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden, oder
- b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird, oder
- c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert, oder
- d) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- a) Stoffen (Feuchttücher, Windeln und weiter Hygieneartikel etc.), die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- c) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- d) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift,
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen in die Abwasseranlagen **nicht** eingeleitet werden:

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
- e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern

- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - h) Kerbid, das Azetylen bildet,
 - i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
 - j) Abwasser, dessen Beschaffenheit über den allgemeinen Richtwerten des DWA-Merkblattes 115-2 liegt und radioaktiv ist
- (3) Abwasserableitung hat ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen. Im Bereich der zentralen Entwässerung ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal zu entwässern. Grundsätzlich kann die Stadt Pasewalk eine Vorbehandlung oder Rückhaltung des anfallenden Abwassers auf dem zu entwässernden Grundstück verlangen. Mengen- und Frachtgrenzen können durch die Stadt festgesetzt werden.
- (4) Betriebe, in den Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, müssen Vorrichtungen zu Abscheidung dieser Stoffe betreiben (Leichtstoffabscheider nach DIN EN 858-1 6.5.4, DIN 1999 und der Ergänzungsnorm DIN 1999-100/200; Fettabscheider nach DIN 4040-100). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf dem Abwassernetz nicht zugeführt werden. Der Entsorgungsnachweis ist jeweils 12 Monate aufzubewahren und der Stadt Pasewalk auf Nachfrage unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pasewalk von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Befristete Befreiungen von Abs. (1) – (3) sind möglich, sofern das öffentliche Wohl nicht gefährdet ist und die technischen Voraussetzungen der öffentlichen Abwasseranlage das zulassen. Um sich eine Überzeugung hinsichtlich der Nichtgefährdung des öffentlichen Wohls bilden zu können, kann die Stadt einen geeigneten Fachbeitrag als Nachweis über das Nichtvorliegen einer Gefährdung vom Antragsteller einfordern.
- (7) Die Stadt Pasewalk ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze (1) – (3) vorliegt.
- (8) Bei Veränderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.

- (3) Stellt eine nachträglich errichtete öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine zumutbare/ verhältnismäßige Anschlussmöglichkeit für das zu entwässernde Grundstück dar, ist das Grundstück binnen 3 Monaten nach Fertigstellung an das öffentlich zentrale Schmutzwassernetz anzuschließen. Als Fertigstellungstermin ist hier die öffentliche Bekanntmachung über die Anschlussfähigkeit maßgeblich. Eine schriftliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten hat den gleichen rechtsverbindlichen Charakter. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 4 ist durchzuführen.
- (4) Soweit die Voraussetzung nach den Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang).
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt Pasewalk spätestens einen Monat vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitungen und der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleistungen und des Anschlusskanals sind von dem Anschlussverpflichteten zu tragen.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und es der Stadt Pasewalk zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagwasser dem jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und/oder die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (u.U. bei Regenentwässerung). Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Pasewalk zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Grundstücksabwasseranlage im Sinnen von § 6 Abs. 4.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Der Anschluss an zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren Benutzung sowie Änderungen in Anzahl, Art, Umfang, Größe und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen, sind anschlussgenehmigungspflichtig.

Die Anschlussgenehmigung ist mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn an der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt Pasewalk Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk zu beantragen. Die Antragsformulare dazu stehen unter www.pasewalk.de/verwaltung-politik/eigenbetrieb-abwasserbeseitigung/ zur Verfügung.

Der Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren Benutzung sowie Änderungen in Art und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei der Stadt Pasewalk anzeigepflichtig.

Genehmigungsbehörde hierfür ist gemäß landesrechtlichen Bestimmungen der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

- (2) Nach Vorlage des Anschlussantrages entscheidet die Stadt Pasewalk, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik, gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zu erfolgen.

Die Anschlussgenehmigung kann demnach an Bedingungen und Auflagen geknüpft sein. Insbesondere bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser abgeleitet wird, können besondere Anforderungen an die Vorbehandlung (z.B. Fettabscheider) des Abwassers gestellt und Regelungen zur Kontrolle der Abwasserqualität festgelegt werden.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung erfolgen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Pasewalk, die Anschlussleitung und den Übergabeschacht abgenommen und die Einleitgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme muss die abzuleitende Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Pasewalk keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie Bauausführung der Anlagen.
- (5) Die Anschlussgenehmigung erlischt grundsätzlich, wenn drei Jahre nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung noch nicht begonnen wurde oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum mehr als ein Jahr unterbrochen wurde.
- (6) Ist ein zu entwässerndes Bauwerk nur befristet genehmigt, so erlischt die Anschlussgenehmigung gemäß dieser Satzung automatisch mit Auslaufen der Bauwerksgenehmigung.
- (7) Die Stadt Pasewalk ist berechtigt nicht genehmigte oder nicht abgenommene Anschlüsse unter Ersatzvornahme, gemäß § 10 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG), zu sperren.
- (8) Der Antrag für die zentrale Grundstücksentwässerung hat zu enthalten:

- a) Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Bezeichnung der Lage nach Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer, Darstellung der geplanten und ggf. vor anderen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Bemaßung, aus der die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleistungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht.
 - a) Beschreibung der Nutzung des Grundstückes, Angaben über die Größe und Befestigung der Hofflächen.
 - b) Einen aktuellen Katasterauszug.
 - c) Bei gewerblicher Nutzung: Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, voraussichtlich anfallende Abwassermenge und -beschaffenheit, Angaben zu eventuell erforderlichen Vorbehandlungsanlagen, Behandlung und Verbleib der anfallenden Reststoffe (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- (9) Die Anzeige für die dezentrale Abwasserbehandlung gemäß Abs. 1 Satz 4 hat zu enthalten:
- a) Wasserrechtliche Erlaubnis der Genehmigungsbehörde.
 - b) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug als Übersichtskarte (Maßstab 1:500 bis 1:250).

§ 10 Allgemeines zur Ausführung der zentralen Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Pasewalk gemäß § 1 Abs 2 a dieser Satzung.

Die Stadt Pasewalk lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung herstellen und kann sich hierfür Dritter bedienen.

- (2) Die Stadt Pasewalk kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Sollten mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben Eigentümer die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse untereinander durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu regeln. Die Sicherung ist der Stadt nachzuweisen. Der Stadt Pasewalk ist ein Verantwortlicher für den gemeinsamen Anschluss zu benennen. Satz 3 gilt auch im Falle von Wohnungs- und Teileigentum.

Bei Hinterliegergrundstücken ist der erste Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Entwässerung geführt wird bzw. die Grundstücksgrenze maßgeblich.

- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Pasewalk weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. Wird an Stelle des vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschlusses oder neben dem vorhandenen funktionsfähigen

Abwasseranschluss ein neuer oder zweiter Abwasseranschluss (Zweitanschluss) hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Pasewalk gegen Nachweis zu erstatten.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbstständig nutzbare, Grundstücke geteilt, gelten die aus dieser Satzung hervorgehenden Verpflichtungen für jedes Grundstück entsprechend.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer muss die Verlegung von Anschlusskanälen, den Einbau von Schiebern, Messeinrichtungen durch die Stadt Pasewalk dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers notwendig ist.
- (7) Die Stadt Pasewalk hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf dem Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Stadt Pasewalk verändern oder verändern lassen.

§ 11 Bau und Betrieb der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100, DIN EN 1610, DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nach § 12 dieser Satzung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine geeignete Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie das verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht nach den allgemeingültigen Regeln der Technik erfolgen. Der Übergabeschacht darf nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein.
- (3) Es gelten die Vorgaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 dieser Satzung. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Pasewalk diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der

Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen gemäß § 9 dieser Satzung der Genehmigung.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer einzumessen und der Stadt Pasewalk ist dazu ein Lageplan (Maßstab 1:500 bis 1:250) zu übergeben. Dies gilt auch bei Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen
- (5) Die Stadt Pasewalk kann verlangen, dass die Dichtigkeit der Hausanschlussleitungen, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.

§ 12 Sicherung der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau

- (1) Für die Grundstücks- und Gebäudeabsicherung gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ist jeder Grundstückseigentümer grundsätzlich eigenverantwortlich. Maßgeblich bei Planung und Bau sind die Vorgaben der DIN EN 12056, der DIN EN 752 und der DIN 1986-100.
- (2) Rückstauenebene ist 0,3 m über der Höhe des Schachtdeckels des vor dem Grundstück nächstliegenden Schachtes. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser nach Maßgabe unter (1) genannter DIN mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und drucklos dem Kanal zuzuführen. Rückstauverschlüsse müssen mit dem Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA I) versehen sein.

§ 13 Bau und Betrieb von (dezentralen) Grundstückskläranlagen und Gruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach:
 - a) DIN 1986-100,
 - b) DIN 4261,
 - c) DIN EN 1610 und
 - d) DIN EN 752

zu errichten und zu betreiben. Auf Verlangen ist der Stadt Pasewalk ein Entwässerungsplan vorzulegen.

- (2) Die Grundstückskläranlagen und Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

- (3) Für den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Sammelgruben gelten, sofern im Prüfverfahren keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, folgende Fristen:
- a) innerhalb der Trinkwasserschutzzone II 5 Jahre
 - b) innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III A und B 10 Jahre
 - c) außerhalb von Trinkwasserschutzzonen 20 Jahre

§ 14 Entleerung von (dezentralen) Grundstückskläranlagen und Gruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Stadt Pasewalk oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Pasewalk oder Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen zu gewähren.
- (2) Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Pasewalk, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung oder Entschlammung anzuzeigen.

Die Stadt Pasewalk, gibt den Entsorgungstermin fernmündlich oder schriftlich bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert, spätestens aber dann, wenn der Inhalt 10 cm unter der Zulaufleitung steht.
 - b) Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) müssen nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsprotokolls entschlammt werden. I.d.R. entspricht das einer einmaligen jährlichen Entschlammung.
- (3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der jährlichen Entschlammung von Kleinkläranlagen abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Abwassermeister. Sofern die Kleinkläranlage nach den gültigen Regeln der Technik erbaut und betrieben ist, können Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammung sein:
- a) Die Kleinkläranlage ist nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet.
 - b) Die Kleinkläranlage ist nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiterhin hat er auf eigene Kosten die Einhaltung der Anschlussgenehmigungsvorgaben durch

Eigenkontrollen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik sicherzustellen (Eigenüberwachung).

- (2) Mitarbeitern der Stadt Pasewalk oder ihren Beauftragten (Dritten) ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen oder zum Schutz vor Beschädigung durch Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Überdruckvermeidung bei Spülung vom Kanalnetz) sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren (Fremdüberwachung). Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Absatz 5, anzuordnen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 2 Genannten, zu den dort genannten Zwecken, Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Das gilt auch für Räume sonstiger Dritter.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Im Sinne der Eigenkontrollpflicht kann dem Grundstückseigentümer auferlegt werden, Probenahmestellen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit (z. B. des pH-Wertes, Quecksilber) dauerhaft oder temporär auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines akkreditierten Dritten bedienen. Die Stadt Pasewalk, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk, bestimmt die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit, den Probenahmezeitpunkt, die zu messenden Parameter und die Probenahmestellen. Die Analyseergebnisse sind 3 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt:
 - a) Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen,
 - b) Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen,
 - c) Schieber zu bedienen,
 - d) in einen öffentlichen Kanal einzusteigen,
 - e) weiterhin gelten die sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Verbote

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfällt für ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1) oder macht er von seinem Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 dieser Satzung keinen Gebrauch mehr, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Pasewalk unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Pasewalk unverzüglich fernmündlich, anschließend zudem schriftlich darüber zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Pasewalk mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Pasewalk schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Erhebliche Änderungen in Art und Menge des Abwassers sind unverzüglich der Stadt Pasewalk mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder baut die Stadt Pasewalk den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zurück.

§ 19 Abwasserkataster

- (1) Die Stadt Pasewalk führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Abs. 1 sind der Stadt Pasewalk mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

Sofern diese Meldung vor weniger als 5 Jahren vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits getätigt wurde und sich in der Zwischenzeit keine Änderungen in der Abwasserzusammensetzung ergab, entfällt die Verpflichtung nach Satz 1.

Grundsätzlich (auch im Falle von Satz 3) hat der Einleiter auch auf wiederholter Anforderung der Stadt Pasewalk oder ihres Beauftragten Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Stadt Pasewalk kann von dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Bei Gefahr im Verzug können sofortige Anordnungen auch mündlich erfolgen. Grundsätzlich aber bedürfen Befreiungen der Schriftform.
- (4) Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Regelbetriebs der Abwasserentsorgung können über dieser Satzung hinausgehende Anordnungen durch die Stadt Pasewalk, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk, getroffen werden.

§ 22 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für die gesetzliche Haftung der Stadt nach dem Haftpflichtgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder ähnlichen Haftpflichtbestimmungen.
- (2) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrigen Anschluss, Benutzung oder satzungswidriges Handeln an der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Pasewalk von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, erhöhte Aufwendungen für den allgemeinen Werksbetrieb, die Entsorgung von End- und Abfallprodukten (z.B. erhöhte Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung) oder die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Pasewalk die Differenz zum normal üblichen Aufwandsbetrag zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau (durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze, Ausfall eines Pumpwerks, bei Kanalbruch oder Verstopfung, Reinigungsarbeiten etc.) hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig (schuldhaft) von der Stadt verursacht worden sind. Der Anschlussberechtigte hat die Stadt Pasewalk von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden

kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer:

- (1) den Aufforderungen nach § 1 Abs. (4) Satz 2 nicht nachkommt.
- (2) die Begrenzungen nach § 5 Abs. (1), (2) und (3) nicht einhält.
- (3) den § 6 Abs. (2), (3) und (5) zuwiderhandelt.
- (4) sein Abwasser entgegen § 6 Abs. (1) oder (4) nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (5) Schmutz- oder Niederschlagswasser entgegen § 7 Abs. (2) der öffentlichen Abwasseranlage falsch zuführt.
- (6) nach § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt.
- (7) die Anschlussurlaubnis an die öffentliche Abwasseranlage nach § 9 Abs. (1) nicht oder zu spät beantragt.
- (8) die Abwasseranlage vor Abnahme nach § 9 Abs. (4) benutzt wird.
- (9) die Ausführungszeiträume nach § 9 Abs. (5) überschreitet.
- (10) Verpflichtungen nach § 10 Abs. (4) und (6) nicht nachkommt oder Abs. (8) zuwiderhandelt.
- (11) zentrale Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen den Vorgaben von § 11 Abs. (1) und (2) und dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. (1) errichtet.
- (12) den Beschäftigten der Stadt Pasewalk keinen Zutritt nach § 14 Abs. (1) gewährt, den Entleerungshäufigkeiten nach (2) nicht nachkommt oder die Entleerung behindert.
- (13) die Fremdüberwachung nach § 15 Abs. (2) behindert oder daraus resultierenden Anordnungen nach (5) nicht nachkommt.
- (14) Verboten nach § 16 zuwiderhandelt.
- (15) seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 24 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwändungsersatz

Zur Deckung des Aufwandes bzgl. des Betriebs öffentlicher Abwasseranlagen werden Entgelte erhoben. Beiträge, Aufwändungsersatz, Benutzungsgebühren und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge und deren Bemessungsgrenzwerte sind in den gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen geregelt.

Erhobene Entgelte dienen der Herstellung, dem Aus- und Umbau, der Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung sowie der grundsätzlichen Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Abwasseranlage. Außerdem dienen sie der Deckung der Abwasserabgabe, der Deckung von Monitoring-Programmen, sowie der Kostendeckung der Verwaltung.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Pasewalk bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeitet.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk tritt am 01.01.2025 in kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk vom 01.01.2003 außer Kraft.

Pasewalk, den 06.12.2024


Danny Rodewald
Bürgermeister

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 06.12.2024



Danny Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 13.12.2024

